

VORWORT

Die **MOL AUSTRIA HANDELS GESMBH**, ein Mitglied der **MOL GRUPPE**, betreibt am Standort Graz Friedhofgasse ein Tanklager zur Lagerung und Verteilung von flüssigen Mineralölprodukten. Bei unseren Produkten (Heizöl, Diesel) handelt es sich um gefährliche Stoffe die den Bestimmungen des Gefahrgutrechtes Unterliegen. Um einen sicheren und reibungslosen Umgang mit diesen Gefahrstoffen zu gewährleisten sind neben den entsprechenden gesetzlichen Bestimmungen auch die folgenden Sicherheitsregeln des Tanklagers ausnahmslos einzuhalten.



Diese Regeln gelten für alle betriebsfremde Personen d.h. Kunden, Fremdfirmen & Besucher gleichermaßen. Für das Lagerpersonal sind die Regelungen im Rahmen des betrieblichen Sicherheitsmanagements sinngemäß anzuwenden. Mitarbeiter des Unternehmens die keinerlei regelmäßige Tätigkeiten am Standort ausüben gelten als Besucher.

Ziel des Sicherheitsmanagementsystems ist es jede Gefährdung von Menschen, Umwelt & Anlagen zu vermeiden. Jeder Unfall kann verhindert werden. Es gilt immer SAFETY FIRST!

Jede Person hat sich im Tanklager stets so zu verhalten, dass eine Gefährdung der eigenen Person oder anderer ausgeschlossen werden kann!

UMFANG & VERANTWORTLICHKEIT

Die Lagerordnung gilt am gesamten Betriebsgelände des Tanklagers. Unbeschadet etwaiger gesetzlicher Bestimmungen ist jede Person, die sich im Lager aufhält verpflichtet an die relevanten Bestimmungen und Vorgaben zu halten. Verstöße gegen diese Bestimmungen führen zu Konsequenzen (siehe Pkt. 10 **Konsequenz Management**).

Die Lagerordnung gliedert sich in folgende Abschnitte:


1. Allgemeine Regeln im Tanklager
2. Besondere Regeln für Besucher
3. Besondere Regeln für Fremdfirmen & Kontraktoren
4. Besondere Regeln für Tankwagenfahrer
5. Zusätzliche Regeln für Belieferungen durch Tankwagen
6. Besondere Regeln für die Gleisanlage & das Mattengleis
7. Persönlich Schutzausrüstung
8. Verhalten im Notfall
9. Meldung von Vorfällen
10. Konsequenz Management

1 ALLGEMEINE REGELN IM TANKLAGER



Unbefugten ist das Betreten des Tanklagers ausnahmslos verboten. Jede Betriebsfremde Person muss sich nach Betreten des Lagers umgehend beim Lagerdienst melden und registrieren. Für registrierte Fahrer die Produkt abholen müssen sich vor dem dem Laden beim diensthabenden Lagerdienstmitarbeiter anmelden.

HINWEIS: *Das Tanklager wird Videoüberwacht und das Videomaterial aufgezeichnet.*

<ul style="list-style-type: none"> Am gesamten Betriebsgelände ist das Rauchen, hantieren mit Feuer und offenem Licht strengstens untersagt! 	
<ul style="list-style-type: none"> Die Benützung von funkenerzeugenden Gegenständen sowie elektrischen und elektronischen Geräten (Handlampen, Mobiltelefone, Digitalkameras etc.) am Gelände ist verboten. Bitte diese Gegenstände im Fahrzeug bzw. Bürogebäude lassen! Innerhalb der technologischen Bereiche (z.B. bei Füllbühne) ist das Telefonieren auch im Fahrzeug verboten! Am Betriebsgelände ist Fotografieren nur mit ausdrücklicher Zustimmung durch MOL Austria (z.B. Betriebsleitung) erlaubt 	
<ul style="list-style-type: none"> Am gesamten Betriebsgelände gilt die Straßenverkehrsordnung. Die Geschwindigkeitsbeschränkung beträgt 20km/h. Fahrzeuge dürfen nur an den vorgesehenen Plätzen abgestellt werden. Abgestellte Fahrzeuge müssen gegen Inbetriebnahme durch Unbefugte gesichert sein. 	
<ul style="list-style-type: none"> Im Freigelände des Lagers gilt die allgemeine Verpflichtung einen Kopfschutz (Helm, Anstoßkappe) sowie eine Warnweste zu tragen. Besucher dürfen nicht ohne Begleitung am Gelände unterwegs sein Bereiche mit technischen Anlagen (technologische Bereiche) dürfen nur mit entsprechender Persönlicher Schutzausrüstung (PSA) verwendet werden (Details in Abschnitt 8 der Lagerordnung). 	
<ul style="list-style-type: none"> Alkohol & Drogenverbot: Alkoholisierten und unter Drogeneinfluss stehenden Personen ist der Zutritt auf das Lagergelände verboten. 	
<ul style="list-style-type: none"> Jegliche Arbeiten im Lagerbereich dürfen nur nach entsprechender Genehmigung und Unterweisung durch die Lagerleitung durchgeführt werden. Details dazu finden sich in Abschnitt 3 der Lagerordnung (Fremdfirmen & Kontraktoren). 	
<ul style="list-style-type: none"> Feuerlöscher und Brandmelder sind auf speziell gekennzeichneten Plätzen auf der gesamten Betriebsanlage vorhanden. Im Brandfall ertönt eine Sirene. Bewahren Sie Ruhe und verlassen Sie unverzüglich und auf dem kürzesten Weg die Betriebsanlage zum Sammelplatz (Details dazu in Abschnitt 9 Verhalten im Notfall) 	
<p>WICHTIG: Den Anweisungen des Personals ist in allen Fällen unbedingt Folge zu leisten</p>	

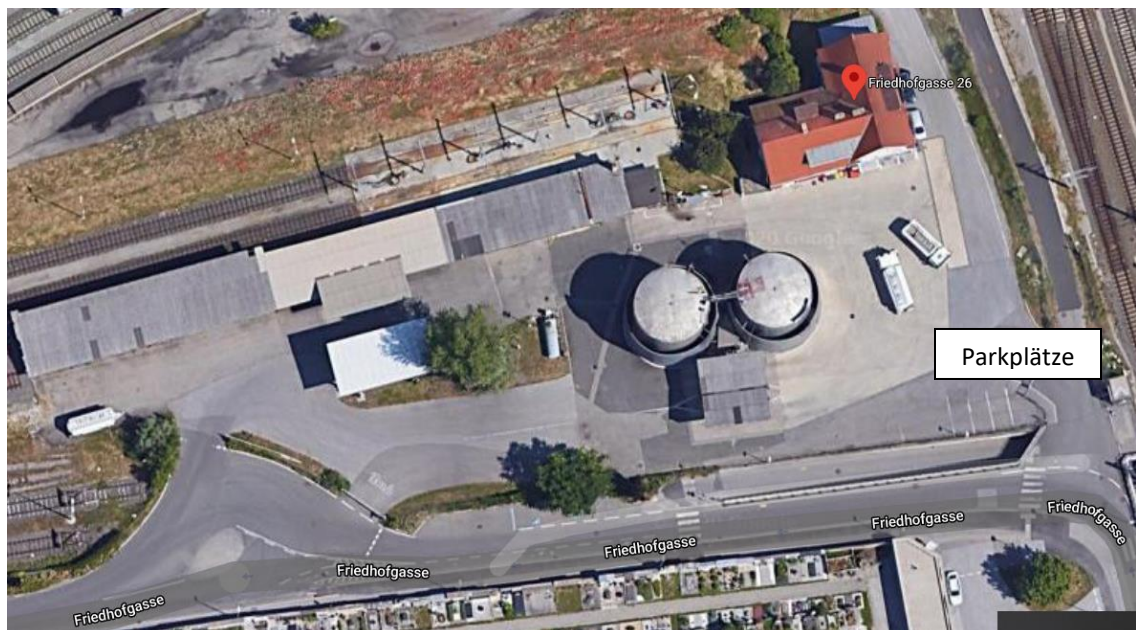
2 BESONDERE REGELN FÜR BESUCHER

Besucher, egal ob es sich um betriebsfremde Personen oder Mitarbeiter von MOL Austria bzw. der MOL Gruppe handelt müssen sich umgehend beim Lagerpersonal anmelden und im **Besucher LOG** registrieren. Davon ausgenommen ist lediglich das zuständige Logistikmanagement und HSE von MOL Austria.

Im Rahmen der Registrierung erhält der Besucher auch wichtige Sicherheitsinformationen (**Anhang 1 Merkblatt Sicherheit im Tanklager**). Bevor Besucher das Freigelände betreten dürfen ist eine kurze Sicherheitseinweisung durch den Lagerleiter bzw. seinem Vertreter erforderlich.

Wichtig: Besuchern ist es grundsätzlich untersagt sich ohne Begleitung eines Mitarbeiters des Lagers oder einer anderen befugten Person von MOL Austria auf dem Betriebsgelände zu bewegen.

Parkplätze für Besucher stehen entlang des Zaunes an den markierten Flächen zur Verfügung. Im übrigen Gelände ist das Parken für PKW verboten. TKW dürfen nur an den mit dem Transportunternehmen vertraglich vereinbarten Plätzen abgestellt werden. Nach Rücksprache mit der Lagerleitung können auch kurzfristige Abstellplätze an anderer Stelle zugewiesen werden, sofern dadurch weder der Betrieb gestört noch die Sicherheit gefährdet wird. Zufahrten für die Feuerwehr dürfen keinesfalls blockiert werden.





3 BESONDERE REGELN FÜR FREMDFIRMEN UND KONTRAKTOREN

Grundsätzlich dürfen am Betriebsgelände des Tanklagers keinerlei Arbeiten ohne Genehmigung der Lagerleitung durchgeführt werden.

Mitarbeiter von Fremdfirmen, egal ob diese einmalig tätig werden, oder ob sie im Rahmen von Verträgen mehrmals oder dauerhaft im Tanklager tätig sind (z.B. Wartung & Instandhaltungsarbeiten, Projektarbeiten etc.) müssen sich immer, vor Aufnahme ihrer Tätigkeit beim Lagerdienst anmelden und *im Besucher-LOG* (Personen) sowie im *Wartungs-LOG* (Firma) registrieren.

Arbeiten dürfen nur von Personen durchgeführt werden die die für Ihre Tätigkeit erforderliche Sicherheitsschulung sowie nachweislich eine entsprechende betriebsspezifische Sicherheitsunterweisung durch die Lagerleitung oder ihre befugte Vertretung erhalten haben. Für sämtliche Kontraktoren und Fremdfirmen gelten die Anforderungen des *HSE Handbuchs für Arbeiten an Betriebsstätten der MOL Gruppe in Österreich* (Kontraktoren Handbuch) in der jeweils gültigen Fassung.

Unabhängig von der Einhaltung der erforderlichen Sicherheitsanforderungen (gesetzlich & intern) sind jedenfalls folgende Anforderungen unbedingt zu beachten:

- Anmeldung vor Aufnahme der Tätigkeit
- Registrierung im Besucher & Wartungs- LOG
- Sicherheitsunterweisung durch befugtes Lagerpersonal bei erstmaliger Tätigkeit im Betrieb
- Durchführen Gefahrenanalyse & ausfüllen **Formular F05** (Gefahrenanalyse Wartung & Instandhaltung) vor Ort
- Arbeiten mit hohem Risiko dürfen nur mit entsprechender Genehmigung unter Einhaltung des **Arbeitserlaubnissystems (AES bzw. Permit to Work PTW)** durchgeführt werden.
 - *Arbeiten mit Zündgefährdung & Arbeiten in EX Zonen*
 - *Höhenarbeiten ab 2m Standhöhe*
 - *Arbeiten in Behältern und engen Räumen*
 - *Arbeiten mit Isolierung von Energie*
 - *Arbeiten in Gruben & Gräben*
 - *Arbeiten mit Kränen & kritische hebearbeiten*
- Abstimmung mit anderen Kontraktoren vor Ort
- Sicherung der Arbeitsstelle (auch bei Arbeitsunterbrechungen!)
- Arbeitsplatz sauber & ordentlich halten, nach Beendigung aufräumen!
- Abmeldung nach Beendigung

Wichtig: Für Arbeiten in Behältern bzw. Heißarbeiten im Tanklager ist eine zusätzliche Freigabe durch HSE MOL AT erforderlich.

Bei allen Tätigkeiten sind die **Life Saving Rules der MOL Gruppe** (LSR Anhang 2) ausnahmslos einzuhalten!



4 BESONDERE REGELN FÜR TANKWAGENFAHRER

Wir möchten ausdrücklich darauf hinweisen, dass die Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen, die für den Betrieb von Tankfahrzeugen gelten wie das Kraftfahrzeuggesetz 1967 BGBl. Nr. 267/1967 idgF (insbesondere auch das höchstzulässige Gesamtgewicht) sowie der Anforderungen des ADR idgF im alleinigen Verantwortungsbereich des Zulassungsbesitzers bzw. des Fahrpersonals des Tankfahrzeuges liegt.

Wichtig: Unbeschadet betriebsspezifischer Regelungen gelten im Tanklager grundsätzlich die Vorgaben des **Handbuchs für Tankwagenfahrer in Österreich**, herausgegeben vom Fachverband der Mineralölindustrie Österreich.

Eine Beladung kann nur mit im System registrierten Fahrzeug und Fahrer sowie für registrierte Kunden mit gültiger Bestellung durchgeführt werden. Eine Bedienung der Anlage darf erst nach nachweislicher Einweisung & Einschulung durch das verantwortliche Lagerpersonal erfolgen.

Registrierung & Erstunterweisung: Bei der ersten Abholung im Lager müssen Fahrer und gegebenenfalls Fahrzeug unter Vorlage der erforderlichen Papiere erstmals im System registriert werden. Dazu sind folgende Unterlagen & Dokumente erforderlich:

- Gültiger Führerschein inklusive C95 Eintrag
- Gefahrgutlenkerausweis (ADR Bescheinigung)
- Fahrzeugschein/Zulassungsbescheinigung Teil1 (Zugmaschine/Sattelanhänger/Anhänger)
- 9.1.2 ADR Zulassungsbescheinigung im Original (Zugmaschine/Sattelanhänger/Anhänger)
- Gutachten gemäß §57a

Im Rahmen der Registrierung erfolgt die Erstunterweisung durch das zuständige Lagerpersonal. Diese umfasst insbesondere:

- Einweisung über den ordnungsgemäßen und sicheren Betrieb der Beladeeinrichtung
- Sicherheitsunterweisung auf Basis der Lagerordnung

Bei der Registrierung/Unterweisung erhält jeder Fahrer ein Exemplar der Lagerordnung. Die Unterweisung und Übernahme der Lagerordnung wird vom Fahrer mittels Unterschrift bestätigt. Die Unterschriftenliste liegt beim Lagerdienst auf.

Neben den geltenden gesetzlichen Bestimmungen und sonstigen Sicherheitsanforderungen sind insbesondere folgende Anweisungen und Vorschriften vom Fahrpersonal genau zu beachten. Den Anweisungen des Lagerpersonals ist stets Folge zu leisten. Für Schäden, die durch Nichtbeachtung von derselben verursacht werden, hat der Fahrzeughalter aufzukommen.

Allgemeine Regeln & Regeln beim Laden:

1. Anmeldung beim Lagerdienst vor Einfahrt in den Füllbereich (Ausgenommen Vertragskunden).
2. Die richtige Füllbühne muss auf direkten bzw. vorgeschriebenen Weg angefahren werden. Bei besetzter Füllbühne ist ein Sicherheitsabstand (10 m) einzuhalten.
3. Das Tankfahrzeug darf erst nach Verlassen des Vorgängers in die Füllspur einfahren. Das Durchfahren der Füllbühne ist nicht gestattet



4. Nach Einfahrt in den Füllbereich ist der **Motor abzustellen** und der Batterie Hauptschalter, wenn möglich, auf „Aus“ zu stellen. Elektrische Anlagen und Zusatzgeräte, z. B. Radio, Heizgerät (Standheizung), Klimagerät sowie Handy müssen abgeschaltet sein.
5. Das Fahrzeug muss mit Feststellbremse abgestellt werden. Mit angeschlossenen Füllarmen oder sonstigen Verbindungsleitungen ist das Bewegen des Fahrzeuges verboten.
6. Eine Beladung ohne Angeschlossene Erdung & **Überfüllsicherung (Scully)** ist nicht gestattet. Eine Überbrückung der Überfüllsicherung ist strengstens verboten. **Das Mitführen von Geräten, die zur Überbrückung der Überfüllsicherung dienen gilt als schwerer Verstoß gegen die Sicherheitsbestimmungen und führt zum sofortigen Verweis aus dem Lager!**
7. Eine Beladung von Kammern die Restmengen enthalten ist untersagt.
8. Gaspindel & Ladearme müssen ordnungsgemäß angeschlossen sein. Im Falle von undichten Verbindungen ist der Beladevorgang unverzüglich zu beenden und der Lagerdienst zu verständigen.
9. Der zulässige Füllgrad darf nicht überschritten werden. Es darf nicht gegen die Überfüllsicherung befüllt werden.
10. Fenster und Türen sind geschlossen zu halten.
11. Der Fahrer muss den Befüllvorgang ständig überwachen und hat Sichtkontakt zur Füllstelle zu halten. Der Aufenthalt im Fahrerhaus während der Befüllung ist verboten. Der Fahrer muss in der Lage sein, den Vorgang bei Unregelmäßigkeiten sofort zu unterbrechen. Nebentätigkeiten sind generell untersagt.
12. Bei Gewitter oder Sturm ist der Befüllvorgang zu unterbrechen.
13. Das Mitführen von Metallgegenständen und Feuerzeugen in den Taschen der Bekleidung außerhalb des Fahrzeuges Verboten.
14. Falls während der Beladung technische Gebrechen am Fahrzeug auftreten sollten, ist Beladung zu stoppen und unverzüglich der Lagerdienst zu verständigen.
15. Armaturentleerungen und Entleerungsventile der Schlauchkästen müssen auf dem Lagergelände ständig geschlossen sein. In Auffangwannen befindliches Produkt muss vor Verlassen der Füllstelle in Abstimmung mit dem Lagerpersonal ordnungsgemäß entsorgt werden.
16. Nach Abschluss der Beladung ist die Füllspur unverzüglich zu verlassen.
17. Das Mitbringen und Entsorgen von Abfällen jeglicher Art ist strengstens verboten. Kleinabfälle wie z.B. Getränkedosen, Kunststoffflasche etc. ist in den dafür vorgesehenen Behältern zu entsorgen.
18. An allen Halte- und Parkpositionen ist der Motor abzustellen. Fahrzeuge sind außerhalb des Füllbühnenbereiches so abzustellen, dass keinerlei Behinderung des Betriebes erfolgt.



19. Dauerhaftes Abstellen von Tankfahrzeugen bzw. Anhängern ist am Lagergelände ohne schriftliche Genehmigung nicht erlaubt.
20. Rückwärtsfahren ohne Rückfahrkamera mit Signalton oder Einweiser ist verboten.
21. Vorfälle und Beschädigungen jeglicher Art sind unverzüglich dem Lagerdienst zu melden.
22. Für das Fahrpersonal stehen im 1. Stock des Bürogebäudes Aufenthalts- und Sanitarräume zur Verfügung. Das Verrichten der Notdurft auf dem Freigelände ist verboten und führt zu sofortiger Sperre.

Zusätzliche Regeln bei Top-Loading:

1. Der TKW ist so unter der Füllbühne abzustellen, dass die Klapptreppe fest aufgelegt werden kann.
2. Das Betreten des TKW ist nur mit angelegter Absturzsicherung erlaubt.
3. Es darf nur der Domdeckel der zu befüllenden Kammer geöffnet werden.
4. Das Füllrohr muss senkrecht am Tankboden aufgesetzt werden und am Domrand angelehnt werden.
5. Die Befüllung darf nur mit gedrosselter Leistung begonnen werden.
6. Die Befüllung ist ständig an der zu füllenden Kammer zu überwachen. Die anlagenseitige Totmannschaltung ist entsprechend zu verwenden (automatisch schließender Mechanismus).
7. Ein fixieren der Totmannschaltung ist strengstens verboten.
8. Um eine Überfüllung bzw. ein Überlaufen zu verhindern ist die Füllgeschwindigkeit rechtzeitig (nachlaufen berücksichtigen!) zu drosseln.
9. Nach Abschluss der Beladung Füllrohr/arm in Ruheposition bringen.
10. Vor Verlassen der Füllbühne unbedingt Treppe hochziehen!

5 ZUSÄTZLICHE REGELN FÜR DIE BELIEFERUNG VON ADDITIVEN MIT TANKWAGEN

Neben den allgemeinen Regeln für Tankwagenfahrer gelten noch folgende Anforderungen:

1. Der Fahrer muss sich unter Vorlage der Lieferpapiere im Lagerbüro beim Lagerdienst anmelden.
2. Vom Lagerdienst wird die Abladestelle für das jeweilige Additiv zugewiesen.
3. Die Abgabe von Additiv darf nur durch Fahrzeuge mit einem geeichten Zähler erfolgen.
4. Die erforderlichen Anschlüsse (Erdung, Gaspindel etc.) müssen vom Fahrer angeschlossen werden.
5. Bei Abgabe mit Zapfpistole darf die Arretierung des Zapfventils nicht aktiviert werden.



6. Nach Freigabe durch den Lagerdienst wird die Einlagerung vom Fahrer in Eigenverantwortung durchgeführt.
7. Der Entladevorgang darf nur nach ausdrücklicher Freigabe durch den Lagerdienst unter Anwesenheit eines Lagermitarbeiters gestartet werden.
8. Der Entladevorgang muss durch den Fahrer ständig überwacht werden.
9. Ein Aufenthalt in der Fahrerkabine ist während der Entladung nicht gestattet.
10. Nach dem Abschließen (kann bei der Entladung von Additiv auch durch den Fahrer erfolgen) ist der diensthabende Lagermitarbeiter zu informieren und sind die Angaben/Unterlagen zur abgegebenen Menge im Lagerbüro abzugeben.
11. Das Fahrzeug darf die Füllstelle erst nach Kontrolle durch den Lagerdienst verlassen!

6 BESONDERE REGELN FÜR DIE GLEISANLAGE

Während der Verschubarbeiten ist das Betreten und der Aufenthalt im Gleisbereich für alle Personen mit Ausnahme des für den Verschub zuständigen Personals des Bahnunternehmens untersagt. Betriebsfremde Personen dürfen die Gleisanlage nur unter Begleitung eines befugten Mitarbeiters von MOL Austria betreten.

7 PERSÖNLICHE SCHUTZAUSRÜSTUNG

Das Tragen von **persönlicher Schutzausrüstung (PSA)** ist für alle Personen, die sich im Lager aufhalten bzw. Arbeiten durchführen verpflichtend. Neben der unten angeführten Mindestausstattung kann für die Durchführung bestimmter Arbeiten noch zusätzliche Ausrüstung erforderlich sein (z.B. Absturzsicherung, Schweißbrille etc.). Diese ergibt sich aus der verpflichtenden Gefahrenanalyse für die jeweilige Tätigkeit für deren Durchführung das ausführende Unternehmen bzw. dessen Vertreter verantwortlich ist.

PSA für Freigelände:

Personen, die sich am Freigelände außerhalb der technologischen Bereiche bewegen müssen geschlossenes festes Schuhwerk (keine Sandalen, Pantoffel, High Heels etc.) tragen und benötigen mindestens folgende PSA:

1. Warnweste gemäß EN 20471 Klasse 2 sowie EN 1149 (antistatisch)
2. Sicherheitshelm gem. EN 397 bzw. Anstoßkappe gem. EN 812





PSA für technologische Bereiche:

Technologische Bereiche sind alle Bereiche mit technischen Anlagen die Produkte führen können. Dazu gehören jedenfalls:

- Füllbühnen
- Pumpenstation
- Lagertanks & Auffangwannen
- Lagerboxen
- Mattengleis & KWG Entladestelle

Neben der im Freigelände erforderlichen PSA ist noch zusätzlich folgende Ausrüstung erforderlich:

1. Sicherheitsschuhe gemäß EN 20345 S3, mineralölbeständig
2. Oberbekleidung (lange Arbeitshose, Arbeitsjacke), gemäß
 - a. EN ISO 11612 (hitzebeständig)*
 - b. EN 1149 (antistatisch)
 - c. EN 20471 Klasse 2 (Tagsichtbarkeit)



Bei hantieren mit Produkt zusätzlich noch

3. Handschuhe mineralölbeständig gemäß EN 374
4. Schutzbrille gemäß EN 166



*für Wetterschutzkleidung genügt EN 14116 (flammbeständig)

9 VERHALTEN IM NOTFALL

Details finden sich im Anhang 2 – Alarm & Notfallpläne

Allgemeine Regeln

- Bei Alarm muss der Befüll- / Entladevorgang sofort beendet werden.
- Bei Brand und größerem Produktaustritt muss zusätzlich noch der „Not/Aus“ Schalter gedrückt werden. Im Falle eines Brandes ist auch der Brandalarmknopf (neben Eingang Lagerbüro) zu betätigen.





- Falls möglich, sind Verletzte aus der Gefahrenzone zu bergen.
- Den Anweisungen des Lagerpersonals ist immer folge zu leisten.

10 Meldung von Vorfällen:

Alle Vorfälle sowie Schäden an den Einrichtungen des Lagers sind umgehend an den diensthabenden Mitarbeiter des Lagerdiensts zu melden!

Vorfall (Incident): Jedes Ereignis das zu Schädigungen von Personen, Sachen oder der Umwelt führt oder führen kann oder das Image von MOL Austria beeinträchtigen könnte.

Unfall (Accident): Jeder Vorfall der zu einer tatsächlichen Schädigung von Personen, Sachen oder der Umwelt führt. Dazu gehören auch Fälle in denen nur Erste Hilfe notwendig ist.

Benaheunfall (Near Miss): Vorfall bei dem durch Zufall (Glück) kein Schaden eingetreten ist, oder der unter geringfügig anderen Umständen zu einem Schaden hätte führen können. Dazu gehören auch Handlungen bzw. Unterlassungen sowie nicht Beachten von Sicherheitsanweisungen.

Wichtig: Das nicht Melden von Vorfällen oder Schäden gilt als wesentlicher Verstoß gegen die Sicherheitsbestimmungen!

11 Konsequenzen bei Verstoß gegen die Bestimmungen des Tanklagers

Wichtig: Die Einhaltung der Regeln und Sicherheitsbestimmungen dient dem Schutz aller im Tanklager anwesenden & beschäftigten Personen, dem Schutz der Anlagen, der Umwelt sowie der Nachbarschaft. Jeder Verstoß dagegen wird daher ausnahmslos geahndet.

Verstöße werden durch den Lagerdienst im Lagerlogbuch dokumentiert und sind vom jeweils betroffenen gegenzuzeichnen.

Leichter Verstoß: mündliche Verwarnung & Unterweisung

Wiederholter leichter Verstoß: schriftliche Verwarnung & Lagersperre (mind. 24h).

Wesentlicher Verstoß: schriftliche Verwarnung & Lagersperre (mind. 24h).

Wiederholter Verstoß: sofortige Lagersperre (mind. 1 Woche) und Verweis von der Anlage. Meldung an Arbeitgeber.

Schwerwiegender Verstoß: sofortige Lagersperre (mind. 1 Woche) und Verweis von der Anlage. Meldung an Arbeitgeber.

Wiederholter Schwerwiegender Verstoß: sofortige Lagersperre (mind. 1 Monat) * und Verweis von der Anlage. Meldung an Arbeitgeber.



*bei Verstoß gegen grundlegende & wesentliche Sicherheitsbestimmungen (z.B. LSR) kann eine Dauerhafte Lagersperre ausgesprochen werden.

Wichtig: Im Falle von wiederholten bzw. schwerwiegenden Verstößen können auch Maßnahmen gegenüber dem Arbeitgeber der betroffenen Person ergriffen werden!

Anhänge:

Merkblatt Sicherheit im Tanklager
Alarm & Notfallplan
Telefonliste
LSR